

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der Behindertenverbände
Österreichs**

1010 Wien, Stubenring 2/4

Tel: 01 513 15 33

Fax: 01 513 15 33-150

E-Mail: dachverband@oear.or.at

ZVR-Zahl: 413797266



Forderungskatalog der ÖAR an die neue Bundesregierung

Die ÖAR vertritt als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs 78 Mitgliedsvereine mit insgesamt mehr als 400.000 Mitgliedern. Das Aufgabengebiet der ÖAR ist vielfältig und reicht vom Mitgestalten behindertenrelevanter Themen bis zu umfassenden Serviceleistungen für die Mitglieder.

Durch den Zusammenschluss der unterschiedlichsten Verbände und Vereine aber auch kleinerer Selbsthilfegruppen ist gewährleistet, dass die Wahrung der Interessen aller Menschen mit den verschiedensten Behinderungen gesichert ist.

Viele der - teilweise schon länger bestehenden – Forderungen der ÖAR finden im Regierungsprogramm der Bundesregierung ihren Niederschlag, zahlreiche Punkte bedürfen vertiefender Gespräche, die folgende Aufzählung möge als Basis für diese Verhandlungen dienen.

Die Textstellen des Regierungsprogramms (kursiv, mit Schmuckpunkt) sind den Forderungen der Mitgliedsorganisationen vorangestellt:

Weiterentwicklung von Gleichstellung –

Ausbau & Ergänzung des bestehenden Gleichstellungsrechts und konsequente Nachjustierung bestehender Gesetze

Pflegevorsorge –

Valorisierung des Pflegegeldes und Weiterentwicklung der Instrumente zur Verbesserung der Pflegeangebote für Betroffene & Angehörige

Finanzen –

Mindestabsicherung, Maßnahmen zu Steuergerechtigkeit für behinderte Menschen und Fördermaßnahmen

Frühförderung –

Ausbau und Qualitätsverbesserung

Schule –

Weiterentwicklung der Inklusiven Schulausbildung und des Einsatzes persönlicher Assistenz für Schüler

Ausbildung –

Implementierung von behindertenspezifischen Modulen, insbesondere auf universitärer Ebene

Beruf -

Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Einstiegschancen in den Arbeitsmarkt

Lebenslanges Lernen –

Sicherung dieses Prinzips auch für behinderte Menschen

Recht –

auch in der vorhandenen Rechtslandschaft sind weitere Verbesserungen vorzunehmen

Barrierefreiheit –

weitere Verrechtlichung der Barrierefreiheit ist auch volkswirtschaftlich bedeutend

Mobilität –

ist für behinderte Menschen von entscheidender Bedeutung und daher zu fördern

Beratung -

insbesondere durch selbst Betroffene muss stärker angeboten werden

Soziales -

Rechte, insbesondere von behinderten Menschen, die von institutioneller Hilfe abhängig sind, sind auszubauen

Sozialversicherung –

das System ist an die Bedürfnisse behinderter Menschen anzupassen und bisher ausgeschlossene Gruppen sind einzubinden

Medien –

der Zugang und die barrierefreie Nutzung von Information ist zu gewährleisten

Weiterentwicklung von Gleichstellung

• *Bei der Austrian Development Agency ist ein/eine Behindertenbeauftragter/e zu nominieren, um die im EZA-Gesetz verankerten Leitlinien sowie die UNKonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen.*

⇒ Mit der **UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“** (BRK) liegen der österreichischen Regierung seit dem 26. Oktober 2008 internationale Standards vor, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen regeln - diese zügig **in nationales Recht umsetzen**.

⇒ **In alle Fördermaßnahmen** (z.B. Bundesvergabegesetz Europäischer Strukturfonds), auch jenen der Konjunkturbelebung, **Kriterien der Barrierefreiheit als Förderbedingung implementieren**.

• *Monitoring, Evaluierung und Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechtes und der daraus resultierenden Bündelgesetze, sowie anderer Materiengesetz*

• *Evaluierung und Weiterentwicklung der Behindertenanwaltschaft.*

• *Evaluierung der Effektivität der Umsetzung (Unterlassung/Beseitigung von Barrieren; Schlichtungsverfahren, Gerichtsverfahren; Gestaltung & Umsetzung der Etappenpläne, Verbandsklage durch die ÖAR).*

⇒ Das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** ist am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten und hat sich grundsätzlich bewährt. Durch intensive Informationen der Bevölkerung ist die Umsetzung der Gesetzesinhalte in ersten Schritten erfolgt.

Zur **Weiterentwicklung** des Gleichstellungsrechtes:

⇒ **Bei der für 2008/2009 geplanten Evaluierung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes**, (dies sollte eigentlich von Beginn an erfolgt sein), **Menschen mit Behinderungen** als Experten **einbeziehen**.

⇒ **Informationsinitiativen fortsetzen und konsequent die österreichische Rechtsordnung** an die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes **anpassen**,

⇒ Vorhandene **Förderinstrumentarien** zur Beseitigung von Barrieren **weiter einsetzen**.

⇒ Mit den Ländern entsprechende „Art. 15 a B-VG Vereinbarungen“ zur Festlegung gemeinsamer Standards und Verfahrensnormen abschließen.

• *Förderung von Dienstleistungsangeboten durch Selbsthilfe- und Vertretungsorganisationen, um den Zugang zu den Inhalten des Gleichstellungsrechtes und damit einer selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu ermöglichen.*

⇒ Flächendeckend **Beratungsangebote** für Menschen mit Behinderung **in Bezug auf Inhalte und Anwendung des Gleichstellungsgesetzes**, welche auch Weiterbildungen zu besagten Themengebieten anbieten, **einrichten**.

⇒ Die Beratung muss für alle Menschen zugänglich (auch in ÖGS & leicht verständlich) erfolgen.

⇒ **Bei Diskriminierungen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gesetzlich verankern**.

⇒ Legistische Absicherung eines Anspruchs auf **Unterstützung/Förderung für die Arbeit von Selbstvertretungsgruppen** wie z.B. „People First“ Gruppen im Bundesbehindertengesetz.

⇒ **Sensibilisierungsmaßnahmen für österreichische JuristInnen und RichterInnen**, um mit den besonderen Anforderungen in den Verfahren zur Behindertengleichstellung vertraut zu werden.

Pflegevorsorge

•Die Erwartungshaltung der Bevölkerung ist nach der Debatte um die 24-Stunden-Betreuung sehr hoch, diese wird aber nur für einen kleinen Teil der pflegebedürftigen Menschen eine Lösung sein. Die Rahmenbedingungen für die 24-Stunden-Betreuung für die Betreuten, Angehörigen und BetreuerInnen sollen evaluiert werden.

•Bei dem Begutachtungsverfahren zum Pflegegeld sind verstärkt einheitliche qualitätssichernde Aspekte zu berücksichtigen, damit die Spruchpraxis transparenter und effizienter erfolgen kann.

•Ein nachhaltig bundesweites System der Finanzierung soll Chancengleichheit für alle schaffen.

•Die Bundesregierung wird die Einteilung der Pflegegeldstufen und deren Höhe evaluieren.. Pflegefonds: Die allenfalls zusätzlichen Mittel für das Pflegegeld, die Förderung der 24-Stunden-Betreuung, sowie Bundesmittel für die Unterstützung der Länder zum bedarfsorientierten Ausbau der Sachleistungen im Pflege- und Betreuungsbereich werden in einem Pflegefonds beim Sozialministerium zusammengefasst und verwaltet. Diese letztgenannten Mittel sollen nach vom Pflegefonds zu entwickelnden Kriterien an die Länder ausgeschüttet werden. Dabei ist auf die Erzielung einheitlicher Qualitäts- und Mindeststandards und größtmögliche Transparenz der Sachleistungen zu achten.

•Die Sozialpartner werden beauftragt, die arbeits-, berufsrechtlichen und ausbildungsrechtlichen Vorschriften im Bereich der Pflege- und Betreuungsberufe zu evaluieren.

Die Diskussionen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es im grundsätzlich bewährten System der Pflegevorsorge in Österreich einen dringenden Bedarf der Weiterentwicklung gibt. aufgrund der demographischen Entwicklung gilt es, Strukturen und Richtlinien zu entwickeln, die es Menschen jeden Lebensalters erlauben, chancengleich am Leben und in der Gesellschaft teilzuhaben. Dies wird sowohl durch eine Politik der Inklusion als auch durch entsprechende Unterstützung sichergestellt.

⇒ **Erhöhung/Valorisierung des Pflegegeldes durch eine einmalige überproportionale Anhebung** (Ausgleich für Nichtanpassungen der letzten Jahre, ausgenommen 2005) und eine **jährliche, gesetzlich verankerte Valorisierung** zumindest im Ausmaß der Steigerung des VPI.

⇒ **Bei Kindern**, die nicht schwer mehrfach behindert sind, **in jedem Fall prüfen, ob zusätzliche Stunden für einen erhöhten Pflegeaufwand anfallen** und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen auch berücksichtigen.

[Die umfassende Beurteilung des Pflegeaufwandes für behinderte Kinder und Jugendliche muss nach dem tatsächlichen Aufwand, individuell, unter Berücksichtigung des häuslichen Umfeldes, beurteilt durch ein multiprofessionelles Gutachterteam erfolgen. Diesem muss jedenfalls ein Facharzt mit Zusatzqualifikationen im kinderneurologischpsychiatrischen Bereich (z.B. Entwicklungsdiagnostik) sowie ein Sachverständiger aus dem Gebiet der Pflegewissenschaften angehören, die auch regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.]

⇒ Die Bemühungen zur Festigung der Gesundheit und der Prävention für pflegebedürftige Menschen, um eine Stabilisierung bzw. eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen, verstärken.

•Das Angebot zur Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen ist in allen Bereichen auszubauen, wobei auf die individuelle Wahlfreiheit zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter Pflege- und Betreuungsleistungen Bedacht genommen werden soll.

⇒ Die **Wahlmöglichkeit** für Menschen mit Behinderung **auf Pflege/Betreuung** in ihrem **familiären Umfeld** oder auf Pflege/Betreuung in **professionell begleitetem Umfeld absichern**.

•Eine der langfristig größten Herausforderungen ist die Sicherstellung der notwendigen Arbeitskräfte. Um einen möglichst breiten Zugang zum Arbeitsmarkt auch weiterhin zu erhalten, werden die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zur selbständigen und zur unselbständigen Tätigkeit in der Pflege und Betreuung beibehalten und sichergestellt.

⇒ **Das legale Angebot** in qualitativer und quantitativer Hinsicht **ausbauen**, die notwendige **Pflege/Betreuung für ALLE leistbar machen**.

[Menschen mit Behinderungen wollen in ihrer gewohnten Umgebung alt werden. Es bedarf daher flexibler, koordinierbarer und bedürfnisgerechter Angebote. Es gilt, innovative Mischmodelle zu entwickeln, insbesondere gemeindenahere Wohn- und Betreuungsmodelle.]

Besonders Menschen mit Behinderung haben heute eine ähnliche Lebenserwartung wie der Rest der Bevölkerung. Ein großer Anteil von behinderten Menschen, auch Menschen mit Lernbehinderung, die bei ihren Eltern wohnen, benötigen, je älter sie werden, vermehrt betreute Wohnplätze.]

⇒ **Für pflegende Angehörige** vermehrte **Unterstützung** durch den Ausbau der **Angebote für Erholung**, Erhaltung bzw. **Verbesserung der Gesundheit**, psychologische Unterstützung, **Information** und Sozialrechtsberatung und **Unterweisung in pflegerische Tätigkeiten anbieten**.

•Die bereits bestehende Arbeitsgruppe Neugestaltung der Pflegevorsorge soll einheitliche Standards erarbeiten. Dadurch soll eine bessere Vergleichbarkeit und eine bessere Qualität gewährleistet werden. Voraussetzung dafür ist insbesondere eine Ist-Analyse des derzeit bestehenden Sachleistungsangebotes (inklusive Kostenbeiträge). Auf dieser Basis soll die bestehende Art. 15a B-VG-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen aus dem Jahre 1993 bis Ende 2010 überarbeitet werden

•Der jährliche Bericht des Arbeitskreises Pflegevorsorge wird durch einen Qualitätsbericht ergänzt.

•Die Bundesregierung verfolgt gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden das Ziel bestehende Betreuungslücken (z.B. Verfügbarkeit von Kurzzeitpflegeplätzen oder Tagesangeboten, ambulante Wochenend- und Nachtdienste) zu schließen.

⇒ **Weiterentwicklung der 15a- BVG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in der Pflegevorsorge** mit dem Ziel, tatsächlich flächendeckende und bedarfsorientierte Pflegedienste anzubieten, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Menschen und deren Angehöriger eingegangen wird.

[Zu diesem Zweck müssen auch die notwendigen arbeits- und sozialversicherungs-rechtlichen Rahmenbedingungen für Betreuungsmaßnahmen rund um die Uhr geschaffen und ausgebaut werden.]

⇒ **Pflegepersonal mit ÖGS-Kompetenz** für gehörlose Pflegebedürftige zur Verfügung stellen.

Finanzen

Mindesteinkommen/Mindestabsicherung einführen.

[Seit geraumer Zeit ist der Begriff der „Mindestabsicherung“ Teil der politischen Debatte in Österreich. Gerade im Bereich der komplexen, nach Ländern unterschiedlichen Regelungen, des Zusammenspiels von Beihilfen, Rehabilitationsmaßnahmen und Pensionen und der Möglichkeiten des Ausfalls von Unterstützungen, scheinen bedarfsorientierte Mindestsicherungen sinnvoll zu sein. Da in Österreich knapp eine Million Menschen „armutsgefährdet“ und 420.000 Menschen (5 % der Wohnbevölkerung) von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, wovon wiederum 90.000 (12 %) Menschen mit Behinderungen sind, ist es mehr als bedauerlich, dass die bereits erstellte 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur bedarfsorientierten Mindestsicherung immer noch nicht zur Anwendung gekommen ist. Dies soll ein, von der Bundesregierung, vorrangig zu behandelndes Thema sein.]

⇒ **Maßnahmen zur langfristigen Absicherung der Finanzierbarkeit des Pflege-Systems** ergreifen (vgl. Vorschläge der Arbeitsgruppe „Pflegevorsorge“ im BMSK).

⇒ **Valorisierung der steuerfreien Pauschbeträge wegen Behinderung (§ 35 EStG)**, die zuletzt im Jahre 1987 angehoben wurden.

Für jene behinderten Menschen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, eine „**Negativsteuer**“ im Ausmaß der durchschnittlich steuermindernd wirksamen Freibeträge **einführen**.

[Hintergrund dieser Forderung ist die besondere Problematik einer doch sehr hohen Personenanzahl von nicht steuerpflichtigen Menschen mit Behinderung im Verhältnis zu anderen Personen, da jene behinderungsbedingte Mehraufwendungen nicht geltend machen können.

Die Anrechnung der Pflegegelder auf diese Freibeträge sollte zumindest teilweise rückgängig gemacht werden, da behinderungsbedingte Mehrkosten unabhängig von pflegebedingten Mehrkosten zu sehen sind.]

⇒ **Den Freibetrag für Menschen mit Behinderung (§ 3 der VO über außergewöhnliche Belastungen) entsprechend anpassen**.

[Menschen mit Behinderung sind häufig in ihrer Mobilität sehr eingeschränkt. Um am öffentlichen Leben teilhaben zu können ist für viele die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges unabdingbare Voraussetzung. Diesem Umstand, der eine wesentliche Voraussetzung für soziale und berufliche Inklusion von behinderten Menschen ist, wird in Form eines Steuerfreibetrages Rechnung getragen. Dieser Freibetrag wurde seit 20 Jahren nicht mehr erhöht. In Anbetracht des horrenden Anstieges der Treibstoffpreise, Versicherungskosten, etc. in den vergangenen Jahren ist diese Anpassung dringend notwendig.]

⇒ Einkommenssteuergesetz novellieren und **Spenden an soziale Organisationen steuerlich absetzbar machen**.

• *Verbesserung der Rahmenbedingungen für den österreichischen Sport*
Bedarfsorientierte Gestaltung von Sport- und Bewegungsräumen

• *Verstärkte Förderung des Behindertensports - Sicherstellung der Finanzierung des Fonds zur Förderung des Behindertensports durch einmaliges Sonderwettbewerb*

⇒ Die **Arbeit des Österreichischen Behindertensportverbandes** weiterhin finanziell **absichern**.

[Im Jänner 2003 wurde vom seinerzeitigen Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport der Fonds zur Förderung des Behinderten-Sports (FFBS) ins Leben gerufen, welchem aus dem Erlös einer von den Österr. Lotterien für den Behindertensport durchgeführten Rubbellosaktion finanziell Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Zur Unterstützung des Leistungssports wurde vor einigen Jahren vom Gesetzgeber TOP Sport Austria gegründet. Leider sind die Top Athletinnen und Athleten im Behindertensport derzeit nicht antragsberechtigt. Auch die Top Athletinnen und Athleten des Behinderten-Leistungssports sind in das Fördermodell von „TOP Sport Austria“ einzubinden oder es ist eine ähnliche Fördermöglichkeit für diese LeistungssportlerInnen zu schaffen.]

⇒ **Hilfsmittel, auch Blindenhilfsmittel** (gekennzeichnete Produkte) **von der Einfuhr- / Umsatzsteuer befreien**.

⇒ **Begutachtungen** (z.B. zum weiteren Behalt eines Führerscheins), die auf Grund einer Behinderung erforderlich sind, **kosten- und gebührenfrei** - unabhängig vom Einkommen - **stellen**, auch eine Refundierung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ist vorstellbar.

[Kosten für ärztliche Untersuchungen, die vom zu Untersuchenden gemäß den Tarifen laut § 23 FSG-GV zu bezahlen sind, stellen gerade für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung den Führerschein oft nur befristet ausgestellt bekommen, eine finanzielle Belastung dar und erschweren dadurch Menschen mit Behinderung den Zugang zum Führerschein.]

Frühförderung/Kindergarten

- *Evaluierung und Ausbau der psychosozialen Beratungsangebote vor einer pränatalen Diagnose, bei Bekanntgabe des Ergebnisses und nach der Geburt unter Einbeziehung betroffener Eltern, Aufklärung über Unterstützungsangebote.*
- *Ausbau Familien entlastender Dienste bei den Familienberatungsstellen für Eltern behinderter Kinder sowie für Eltern mit Behinderung insbesondere durch den Einsatz einer Familienhelferin.*

⇒ **Flächendeckende Frühförderung durch ein österreichweites, qualitativ hochwertiges und flächendeckendes Frühförderangebot** und in jedem Bundesland eine zentrale Anlaufstelle für Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung, die über alle Angebote informiert ist und das passende Angebot herausfiltern kann.

[Derzeit ist es für Eltern von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oft ein Hürdenlauf, bis sie die passenden Angebote in Anspruch nehmen können. Zudem ist das Niveau der Frühförderung in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.]

⇒ **Früherkennung** und unmittelbar daran anschließende **Frühförderung von gehörlosen Babies und Kleinkindern** und solchen, die von **Entwicklungsstörungen** betroffen sind sowie Elternschulung anbieten.

[Rechtzeitig angebotene, kostenlose Diagnose für Kinder mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen ab dem 1,5 Lebensjahr laut AWMF Leitlinien, für Eltern das Elterntaining, AIT Hörtraining, Sprachtraining & soziale Eingliederung im Kindergarten, bei Bedarf mit persönlicher Fachassistenz, zur sozialen Kompetenzbildung.]

⇒ Rechtzeitig angebotene, kostenlose **Gebärdensprachkurse für Eltern und Kinder** als wesentliche Grundlage für den geeigneten vorschulischen Spracherwerb.

[Förderung bereits im Kindergarten und in der Volksschule. (z.B. durch Einsatz bilingualer Förderungs- und Bildungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Gebärdensprache. Daher bedarf es auch eines Anspruches auf einen Kindergartenplatz.)

⇒ **Früherkennung von Hörschäden und mehr lautsprachliche Frühförderung.**

Schule

- *Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestmöglich in das Schulsystem integrieren.*
- *Weiterführung der Integration nach der 8. Schulstufe.*
- *Ausbau der bestehenden Beratungs- und Diagnostikdienste zur bestmöglichen Vorbereitung der betroffenen Familie aber auch des Schulsystems auf die Anforderungen der schulischen Integration. Die Kosten für diese Maßnahmen sind nach Möglichkeit durch das jeweils zuständige Ressort bzw. Gebietskörperschaft zu tragen. Eine Anschubfinanzierung durch das Sozialministerium über das Bundessozialamt sollte aber unabhängig von der operativen Zuständigkeit dann erfolgen, wenn die umzusetzenden Maßnahmen besondere Bedeutung zur Beförderung des Gleichstellungsrechts haben.*
- *Förderung jener Ausbildungs- und Umsetzungsmaßnahmen, die aufgrund der Anerkennung der Gebärdensprache notwendig sind – vor allem im schulischen Bereich wie zum Beispiel mehr bilingualer Unterricht für gehörlose Kinder und verbesserte Ausbildung und Weiterbildungsmöglichkeiten für SonderschullehrerInnen in der ÖGS.*

⇒ **Inklusive Schulbildung - gleiche Rahmenbedingungen in allen Bundesländern** und inklusive Bildung – auch über die 9. Schulstufe hinaus – **gesetzlich verankern.**

[Gerade wenn es um die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen geht, ist inklusive Bildung ein ganz wesentlicher Faktor. Da derzeit die Integration (gefordert wird allerdings Inklusion) in Kindergärten/ Horten sowie in Schulen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt wird, entstehen unterschiedliche

Möglichkeiten, aber auch Barrieren für die schulische Integration. Wenn man will, dass Inklusion flächendeckend ausgebaut wird, ist es nötig, gleiche Rahmenbedingungen in allen Bundesländern zur Verfügung zu stellen und inklusive Bildung – auch über die 9. Schulstufe hinaus – gesetzlich zu verankern. Grundpfeiler für inklusive Bildung sind: GLEICHSTELLUNG für ALLE, BARRIEREFREIHEIT und QUALITÄTSSICHERUNG.

Die BRK bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben müssen.]

⇒ **Verbesserung der Hörförderung** hörbehinderter Kinder in Schulen.

• *Ausbau der persönlichen Assistenz in Beschäftigung und Ausbildung (wie Schule, Universität, Fachhochschulen) sowie die Prüfung der Möglichkeit einer bundesweiten persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen sowie Evaluierung des Ist-Zustandes und Überprüfung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten.*

⇒ **Persönliche Assistenz für SchülerInnen mit Wahrnehmungsschwierigkeiten und Lernschwächen**, um den gesamten Schulunterricht gemeinsam mit den anderen SchülerInnen wahrnehmen zu können.

Für eine erfolgreiche Integration **autistischer Kinder** eine zusätzliche Unterstützung wie z.B. eine **persönliche Fachassistenz anbieten**.

Ausbildung

• *Ausbau der persönlichen Assistenz in Beschäftigung und Ausbildung (wie Schule, Universität, Fachhochschulen) sowie die Prüfung der Möglichkeit einer bundesweiten persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen sowie Evaluierung des Ist-Zustandes und Überprüfung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten.*

• *Integration als wichtiger Teil der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung sowie der Weiterbildung: Evaluierung der Lehrpläne an den Pädagogischen Hochschulen.*

⇒ **Verpflichtende Ausbildungen für barrierefreies Bauen / Universal Design und damit Umsetzung der diesbezüglichen Europaratsresolution aus 2001.**

[Die verpflichtende Verankerung der Planungsgrundsätze von „Universal Design/Barrierefreies Bauen“ – wie in der Europaratsresolution „Universal Design“ schon 2001 gefordert - fehlt noch immer größtenteils in allen Ausbildungslehrplänen von höheren technischen Lehranstalten, Fachhochschulen und technischen Universitäten. Derzeit verlassen mindestens 85 % der Architektur-Absolventen die TU Wien, ohne in ihrer Ausbildung die Planungsgrundsätze von „Universal Design“ gehört zu haben. Derzeit ist das Thema an der TU-Wien nur im Modul „Bauökologie“ teilweise verpflichtend angeboten - sonst nur als Wahlfach. In Graz sind diese Zahlen noch geringer, da hier nur als Wahlfach vorgetragen. An der TU Innsbruck wird keine Vorlesung zu „Universal Design / Barrierefreies Bauen“ angeboten. Ähnlich unbefriedigend ist die Situation in den höheren technischen Lehranstalten in Österreich. Hier hängt es vom jeweiligen Lehrer und dessen eigenem Kenntnisstand ab, inwieweit diese Planungsgrundsätze in die Ausbildung integriert werden. Die gebaute Umgebung zeigt diese Defizite in der Ausbildung leider sehr deutlich auf. Hinsichtlich einer verpflichtenden Ausbildung ist dringender Handlungsbedarf gegeben – insbesondere im Rahmen der Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen]

⇒ **Einführung behindertenspezifischer Module in die** medizinische, psychiatrische und pflegewissenschaftliche **Ausbildung** sowie in die Weiterbildung des Gesundheitspersonals.

⇒ Den **Zugang zu höherer Bildung auch für Menschen mit Behinderungen**, auch gehörlosen Menschen und Menschen mit Wahrnehmungsschwierigkeiten bzw. Autismus ermöglichen.

[Das derzeit vom Bundessozialamt bereitgestellte Budget für z.B. ÖGS DolmetscherInnen reicht nicht, um den durchgängigen Besuch und die aktive Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren zu sichern. Behinderte Studierende müssen ein Recht auf DolmetscherInnen bzw. persönlicher Assistenz haben, wenn sie es als notwendig empfinden.]

• *Förderung jener Ausbildungs- und Umsetzungsmaßnahmen, die aufgrund der*

Anerkennung der Gebärdensprache notwendig sind – vor allem im schulischen Bereich wie zum Beispiel mehr bilingualer Unterricht für gehörlose Kinder und verbesserte Ausbildung und Weiterbildungsmöglichkeiten für SonderschullehrerInnen in der ÖGS.

⇒ **Diskriminierung von gehörlosen Personen** beim Zugang zu Pädagogischen Hochschulen **abstellen**

⇒ **Hörende LehrerInnen**, die gehörlose SchülerInnen unterrichten, **zur Gebärdensprache verpflichtet** und nach gebärdensprachlichen Standards beurteilen - gehörloses Fachpersonal zu Prüfungen beiziehen.

[Nach aktueller Rechtslage müssen in Österreich LehrerInnen an Gehörlosenschulen die Gebärdensprache NICHT können. Ein überwiegender Teil hat nicht einmal Grundkenntnisse der Gebärdensprache!]

Die Ausbildung von ÖGS-kompetentem Lehrpersonal ist durch ein Zertifikat zu belegen, das derzeit in Österreich allerdings noch nicht vergeben wird. Gesetzlich zu verankern wäre, dass derartige Standards - die ganz konkret längerfristig der Benachteiligung und Diskriminierung gehörloser Menschen Schranken setzen - von den ausbildenden Einrichtungen (Universitäten, Pädagogische Akademien, Sozialakademien usw.) ausgearbeitet und festgelegt werden müssen.]

⇒ Die **Qualität der Gehörlosenbildung**, geschehe sie nun integrativ oder speziell, **auf den Standard der Regelschulausbildung anheben. Den Lehrplan an Schulen um die Fächer "Gehörlosenstudien" und "Gebärdensprachstudien", sowie bilinguale Methoden** (Einsatz von Gebärdensprache und Schrift-/Lautsprache sowohl als Unterrichtssprache als auch Unterrichtsgegenstand) **erweitern** - gehörloses Fachpersonal soll diese Fächer unterrichten.

⇒ **Entwicklung und Förderung von visuellen Lehrmitteln** (siehe z.B. das Angebot des Dänischen Lehrmittelzentrums Døveskolerner Materialcenter).

⇒ **Integration von hörbeeinträchtigten Kindern in die Schule** und Berufsausbildung **durch** Unterstützung und **Einsatz von Technologie** (Hörhilfen und Technische Zusatzhörhilfsmittel) auf der Basis der Lautsprache.

Arbeit/Beruf

•Durch gezielte Maßnahmen soll die Integration insbesondere von Jugendlichen, älteren ArbeitnehmerInnen, gering Qualifizierten, WiedereinsteigerInnen, Menschen mit Behinderung, MigrantInnen und SozialhilfebezieherInnen in den Arbeitsmarkt forciert werden. Im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Frauenprogramms sollen Frauen aktiv ermutigt und unterstützt werden, qualifizierte Berufsausbildungen mit guten Zukunfts- und Einkommenschancen zu ergreifen.

•Chancengleichheit im Zugang zu Aus- und Weiterbildung durch Berücksichtigung der Rahmenbedingungen für spezifische Zielgruppen

•Ausbau der aufsuchenden Arbeitsvermittlung für spezifische Zielgruppen am Arbeitsmarkt (nach Vorbild des Projekts „Der Jugend eine Chance“) Zielgruppen insb. ältere ArbeitnehmerInnen, MigrantInnen oder SozialhilfebezieherInnen

Individuell begleitendes Casemanagement für Jugendliche mit besonderen Integrationsschwierigkeiten

•Adaptierung der Richtsätze für die Einstufung der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

•Förderung für behinderte UnternehmerInnen. Die bestehenden Maßnahmen sollten gebündelt, ergänzt und so gestaltet werden, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand abgegolten wird.

⇒ Die **Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen** auch in den kommenden Jahren **zum Schwerpunkt der Behindertenpolitik machen**.

⇒ **Zur Beratung, Rehabilitation und Vermittlung von behinderten Menschen** nach wie vor **das Arbeitsmarktservice** und nicht eine Sonderbehörde im Sinne der Spezialisierung und damit der Ausgrenzung, **heranziehen**.

• *Weiterentwicklung und Aufstockung der Beschäftigungsoffensive und zusätzliche Aktionen um behinderten Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu öffnen, bedarfsgerechte Qualifizierung und Optimierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (z.B. persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und Jobcoaching für lernbehinderte Menschen), weiterer Ausbau der Integrationsfachdienste für besondere Zielgruppen, wie psychisch kranke, sinnesbehinderte und lernbehinderte Menschen.*

• *Besondere Förderung von arbeitsmarktfernen Frauen mit Behinderung durch Aktionsprogramme im Rahmen der Beschäftigungsoffensive zur Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt.*

⇒ **Weiterführung der Beschäftigungsinitiative** der österreichischen Bundesregierung zur Integration/Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt, insbesondere mit den folgenden Schwerpunkten:

Jugendliche an der Schnittstelle Schule-Beruf, Berufsfindung, Verlängerung der Ausbildung in BVLs bis zur Berufsfindung mind. bis zum 21. LJ., Vorstellung von Unternehmen in BVLs – Pädagogen & Jugendliche lernen den Bedarf der Unternehmen kennen, ausreichende Praktikplätze, Ein- und Umschulung, Arbeitsplatzhaltung; Fortsetzung der „Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung“.

• *Fortsetzung der Integrativen Berufsausbildung und der teilqualifizierten Lehre, die Schaffung der gesetzlichen Klarstellung der Integrativen Berufsausbildung auf die praktischen Gegebenheiten (z.B. Reduzierter Wochenstundenaufwand).*

⇒ **Ausweitung von Qualifizierungsmaßnahmen** für behinderte Menschen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

⇒ Unter dem Motto „**Arbeit vor Rente**“, durch rechtzeitige Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (z.B. Umschulung, Weiterbildung) sichern, dass Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben verbleiben können.

[Die derzeitige Situation, dass solche Maßnahmen erst dann einsetzen, wenn Arbeitsunfähigkeit droht, ist unbefriedigend, weil sie vielfach zu spät kommen, weshalb es angezeigt wäre, gesetzlich Vorsorge zu treffen, berufliche Rehabilitationsmaßnahmen bereits dann einzusetzen, wenn anzunehmen ist, dass beim weiteren Verbleib eines Arbeitnehmers auf seinem Arbeitsplatz mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist - z.B. Frühwarnsystem durch engere Vernetzung der Krankenversicherung mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation.]

⇒ **Beim Kündigungsschutz vor einem Antrag auf Zustimmung zur Kündigung** eines behinderten Menschen, ein **Mediationsverfahren vorschalten**, um bereits vor Einleitung des Kündigungsverfahrens den zuständigen Stellen zu ermöglichen, mittels Unterstützungsmaßnahmen Arbeitsplätze von behinderten Menschen zu sichern.

[Diese Vorgangsweise ist bereits teilweise (z.B. Steiermark) in Erprobung („Krisenintervention“) und hat sich in vielen Fällen bereits als erfolgreich herausgestellt.]

• *Optimierung der unternehmensbezogenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Wirtschaft durch die Gründung von UnternehmerInnenservice bei der beruflichen Integration in die Arbeitswelt, vor allem auch durch regelmäßige Dienstleistungsangebote zur Reduzierung des betrieblichen und behördlichen Ressourcenaufwandes.*

• *Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Wirksamkeit der Ausgleichstaxe für Unternehmen die sich der Einstellungspflicht entziehen, in einer Arbeitsgruppe des Sozialministeriums unter Einbeziehung der Sozialpartner.*

• *Schaffung und Ausbau von Anreizsystemen und Unterstützungsstrukturen insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, die Menschen mit Behinderung ohne Verpflichtung einstellen bzw. die Quote übererfüllen und Überprüfung des Kündigungsschutzes bei Neueinstellungen bei Klein- und Mittelbetrieben. Dazu soll eine Arbeitsgruppe im Sozialministerium unter Einbeziehung der Sozialpartner eingerichtet werden.*

⇒ **Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht** von begünstigten behinderten Menschen **durch spürbare Erhöhung der Ausgleichstaxen** unter gleichzeitigem **Ausbau von Förderungsmaßnahmen** für die Beschäftigung von behinderten Menschen, sowie durch **Erfüllung der Beschäftigungspflicht** von begünstigten behinderten Menschen **im öffentlichen Dienst sichern.**

⇒ **Verbesserte Individualförderung** durch Gewährung von Lohnkostenzuschüssen, wobei als Bemessungsgrundlage für den **Zuschuss** die tatsächlichen Gehalts- oder Lohnkosten - **ohne Deckelung** – herangezogen werden.

[Gedeckelte Förderungshöhen der Lohnkostenzuschüsse verweisen Menschen mit Behinderung in Billiglohnbereiche, da nur bei geringen Bruttolöhnen behinderungs-bedingte Leistungseinschränkungen auch tatsächlich in voller Höhe abgegolten werden.]

⇒ Schaffung flächendeckender, abgesicherter **Arbeitsassistenz – auch für Menschen mit Lernbehinderung.**

[Seit In-Kraft-Treten des novellierten Behinderteneinstellungsgesetzes 2006 dürfen Menschen mit Behinderung in ihrem Berufsleben nicht mehr diskriminiert werden. Damit aber Menschen mit Lernbehinderung eine reale Chance auf Eingliederung in den primären Arbeitsmarkt erhalten, bedarf es zusätzlicher flankierender Maßnahmen.]

⇒ **Gehörlosen Menschen das Recht auf eine Berufsausbildung ihrer Wahl sichern** und sie an diesem selbst gewählten Weg nicht durch Sprachbarrieren hindern. **In Ausbildung stehenden Jugendlichen das Recht auf kostenfreie Unterstützung durch DolmetscherInnen gewähren.**

⇒ **Gehörlosen ArbeitnehmerInnen sind** bei wichtigen Besprechungen, Teamsitzungen etc. **DolmetscherInnen zu Verfügung zu stellen.**

⇒ **Gehörlose Menschen in Berufen, die besonders gehörlosenrelevant sind** und in denen es derzeit ein großes Defizit an gehörlosen SpezialistInnen gibt, **besonders fördern** (LehrerInnen, SprachwissenschaftlerInnen, ÄrztInnen etc.).

• *Stärkung der Stellung der Behindertenvertrauenspersonen.*

⇒ **Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauenspersonen** im Verhältnis zum Arbeitgeber und zur Belegschaftsvertretung im Behinderteneinstellungsgesetz **klarer definieren und stärken.**

[Gut geschulte und engagierte Behindertenvertrauenspersonen in den Betrieben und Dienststellen haben in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt, dass die Integration/Eingliederung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt gelebte Realität sein kann. Überdies konnten sie vielfach erreichen, dass Probleme im Arbeitsbereich von oder mit behinderten Menschen durch ihre Einflussnahme gelöst werden konnten. Die umfassende Schulung von Behindertenvertrauenspersonen, soll jedenfalls fortgesetzt werden.]

Lebenslanges Lernen

⇒ **Schulungen und Fortbildungen** in abgestimmten Kursen, zu finanziell tragbaren Bedingungen österreichweit **für Menschen mit Behinderungen, vor allem** auch für Menschen mit **Lernschwierigkeiten einrichten**, fördern und zugänglich machen.

[In einer wissensbasierten Gesellschaft bedeutet Bildung einen Prozess, der ein Leben lang aktiv und begleitend gestaltet werden muss. Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung erfordert auch gleiche Zugänge und Zugangsmöglichkeiten zu lebenslangem Lernen. Dies muss in zweifacher Richtung geschehen: Einerseits sind Förderungen spezieller Lern- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen mit

Behinderung, gleichzeitig aber auch die Entwicklung inklusiver Erwachsenenbildungsangebote nötig. Besonderes Augenmerk sollte auf die Förderung inklusiver Angebote in Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung gelegt werden. Um Menschen mit Lernbehinderung den Bildungszugang zu erleichtern, sollten Beratungsangebote für sie, für ihre Begleitung/Assistenz, aber auch für ihre Angehörigen in Kooperation von Behindertenorganisationen und Bildungseinrichtungen entwickelt werden.]

Recht

• *Aufbauend auf die Vorarbeiten und angesichts der jüngsten Rechtsentwicklung und im Lichte der Möglichkeiten des medizinisch-technischen Fortschritts wird unter Einbindung der Bioethik-Kommission, der Ärzte- und Richterschaft sowie von Experten aus Wissenschaft und Praxis zum Thema „Rechtliche und ethische Fragen der Humanmedizin“ eine öffentliche Veranstaltungsreihe vereinbart, um den legislativen Handlungsbedarf zu ermitteln. Dabei ist außer Streit zu stellen, dass selbstverständlich die Geburt und Existenz eines Kindes mit Behinderung kein Schaden ist, wie groß die Betroffenheit und Trauer der Eltern über die Tatsache der Behinderung ihres Kindes auch sein mag. Das Kind mit all seinen Eigenschaften, selbstverständlich auch mit einer oder mehreren Behinderungen, ist der Gesellschaft und der Rechtsordnung in höchstem Maße willkommen und verdient gerade im Falle von Behinderung die größtmögliche Zuwendung und Förderung.*

⇒ **Ersatzlose Streichung des § 97 Abs. 1 Ziffer 2 StGB** – ohne dabei die allgemeine Fristenlösung zum Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich in Frage zu stellen.

[Eine diskriminierende Bestimmung, die die Arbeitsgruppe im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes 1998 festgestellt hat, findet sich im § 97 Abs. 1 Ziffer 2 zweiter Fall des Strafgesetzbuches (StGB). Danach können selbständig lebensfähige Föten, bei denen die Gefahr einer schweren körperlichen oder geistigen Schädigung besteht, bis unmittelbar vor der Geburt getötet werden.]

⇒ **Novellierung der Kriterien zur Einstufung des Grades der Behinderung**

[Die Einstufung des Grades der Behinderung erfolgt derzeit nach Kriterien, die zuletzt 1965 (!) geändert wurden und den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden. Die Überarbeitung dieser Kriterien soll jedenfalls zügig fortgesetzt und bald zum Abschluss gebracht werden.]

⇒ **Verpflichtung** von Bund, Ländern und Gemeinden, **bei allen Behördenwegen** für eine funktionierende Kommunikation zu sorgen, also nach Vorankündigung selbst **DolmetscherInnen** zu kontaktieren und **zu bezahlen** (ÖGS als Amtssprache).

⇒ Im österreichischen Telekommunikationsgesetz eine **Telefonvermittlung als Grunddienstleistung festlegen**.

Die Telefonvermittlung für gehörlose, schwerhörige sowie sprachbehinderte Menschen kostenfrei stellen.

Barrierefreiheit

- *Infodrehscheibe Bundessozialamt als Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit.*
- *Etablierung harmonisierter – barrierefreier Bauordnungen, sowie Einführung von Kriterien des anpassbaren Wohnbaus bei der Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln.*
- *Beratungsstellen zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit.*
- *Benutzergerechte bauliche Gestaltung der Justizgebäude*
- *Die Herstellung der Barrierefreiheit aller Gerichtsgebäude nach den Anforderungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes soll sukzessive bis zum Jahr 2015 erfolgen.*

⇒ **Verbesserung der Bauordnungen und der Wohnbauförderung** der Länder.

[Diese müssen sicherstellen, dass Barrierefreiheit in allen Bereichen umgesetzt wird. So werden beispielsweise Einfamilienhäuser in allen Bauordnungen nach wie vor von grundlegenden Maßnahmen der Barrierefreiheit ausgenommen – tritt später Behinderung von Bewohnern auf, sind beachtliche Beträge zu Verbesserung und Erschließung aufzuwenden. Da diese aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, belastet dies die Volkswirtschaft – um gegenzusteuern, wäre zumindest die Wohnbauförderung nur mehr bei Beachtung von Barrierefreiheit zu gewähren.]

Derzeit zitiert die OIB-Richtlinie 4 im Punkt 8 zahlreiche Punkte der ÖNORM B 1600 = baugesetzliche Umsetzung wäre damit gegeben, wenn die Länder den Punkt 8 der OIB RL 4 auch flächendeckend umsetzen! Im OIB Harmonisierungskonzept mit den „Zielorientierten bautechnischen Anforderungen“ und der in Punkt 4.8 vorhandenen Aufzählung der Gebäude, die barrierefrei ausgeführt werden müssen, fehlt die ausdrückliche Erwähnung von zumindest mehrgeschossigen Wohngebäuden. In der Richtlinie 4 werden im Punkt 8.1.1 aber die Anforderungen für barrierefreie Wohngebäude beschrieben ... nur leider derzeit als freiwillige Maßnahme der Länder. Die Richtlinie 4 ist derzeit nur von Wien, Burgenland, Tirol und Vorarlberg umgesetzt.]

⇒ **Gesetzliche Verankerung der auf Barrierefreiheit abzielenden Ö-NORMEN** - derzeit haben ÖNORMEN keinen bindenden, sondern lediglich empfehlenden Charakter.

⇒ **Förderung barrierefreien Bauens durch Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe und Marketingstrategien.**

[Förderungen von österreichweit ausgeschriebenen Wettbewerben für vorbildliche barrierefreie Bauwerke und Gestaltungen könnten dazu beitragen, das Bewusstsein der PlanerInnen und ausführenden Professionisten zu sensibilisieren, wie am positiven Beispiel der seit 14 Jahren laufenden Wettbewerbe in Vorarlberg, die alle zwei Jahre stattfinden, deutlich erkennbar ist. In Vorarlberg sind durch ergänzende langjährige Strategien in Richtung „barrierefreie Gemeinde und Städte“ ein Bewusstseinswandel bei allen Bauschaffenden bis zur Basis erfolgt.]

⇒ **Höranlagen für hörbehinderte Menschen (Hörgeräteträger) in allen öffentlichen Gebäuden einrichten.**

[Schwerhörige Menschen können beim Hören und Verstehen in öffentlichen Räumen durch die Installation einer Induktionsanlage unterstützt werden. Für die Installation ist unbedingt auf die Einhaltung der internationalen Norm (EN 60118-4) und der Österreichischen Norm (ÖN 1600 ff.) zu achten.]

⇒ Den **Erwerb von technischen Hilfsmitteln** (Blitzglocke, Fax, Schreibtelefon, usw.) **für gehörlose Menschen und** auch für deren Angehörige (z.B. hörende Eltern minderjähriger gehörloser Kinder!) unabhängig vom Einkommen **finanziell fördern**; das gleiche gilt für **hörbehinderte Menschen** bei z.B. Lichtsignalanlagen, Vibrationssystemen usw. sowie Zusatzhörhilfsmittel auf induktiver, FM Basis oder Infrarot.

Mobilität

• *Bundeseinheitliche Leistungen z.B.: § 29 b StVO Ausweis ermöglicht behinderten Menschen einen eigenen Parkplatz und das kostenlose Parken in Kurzparkzonen und das Parken auf einem Behindertenparkplatz. Die Länder haben unterschiedliche Spruchpraxis, eine einheitliche Begutachtung zur Zuerkennung des Ausweises durch das Bundessozialamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land ist notwendig.*

⇒ Einen **Einheitlichen Ausweis für behinderte Menschen**, der **für alle österreichischen Mautabschnitte** gültig ist, einführen.

⇒ Mehr **Klarheit beim Einsatz der Codes für die Führerscheineintragungen.**

[So fehlen wesentliche Codes (z.B. für eine kombinierte Betätigung der Betätigung der Beschleunigungsvorrichtung und Betriebsbremse, welches eine sehr häufig vorzuschreibende Ausgleichseinrichtung ist) andererseits gibt es unterschiedliche Codes für ein und dieselbe Einrichtung.]

Sehr nachteilig hat sich der Ersatz des Code 55 (Kombination von Anpassungen des Fahrzeuges) durch den Code 51 erwiesen, was an nachfolgendem Beispiel illustriert sei: Eine schwerstbehinderte Autofahrerin hatte in ihrem zeitlich befristeten Führerschein den Code 55. Im Zuge der Verlängerung der Befristung wurde nunmehr der Code 51j samt Kennzeichen ihres Fahrzeuges eingetragen. Während sie bisher einen nur bedingten Führerschein hatte und alle Kraftfahrzeuge mit den für sie notwendigen Ausgleichseinrichtungen lenken durfte, wurde ihr dieses Recht ohne behördliche Entziehung, gegen das sie hätte ein Rechtsmittel ergreifen können, entzogen, da sie nun plötzlich einen eingeschränkten Führerschein hat. Wenn sie einmal auf ein neues Auto

umsteigt, muss sie es erst ihrer Führerscheinbehörde vorführen und in ihren Führerschein eintragen lassen, bevor sie damit fahren darf.]

⇒ **Vorkehrungen bei Tankstellen** treffen - auch Selbstbedienungstankstellen haben, wie alle anderen Dienstleistungsanbieter, seit Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, barrierefrei zu sein – **dass**, auch an Selbstbedienungstankstellen – **behinderten Menschen adäquater Service angeboten wird**.

Beratung

- *Evaluierung und Ausbau der psychosozialen Beratungsangebote vor einer pränatalen Diagnose, bei Bekanntgabe des Ergebnisses und nach der Geburt unter Einbeziehung betroffener Eltern, Aufklärung über Unterstützungsangebote.*
- *Ausbau Familien entlastender Dienste bei den Familienberatungsstellen für Eltern behinderter Kinder sowie für Eltern mit Behinderung insbesondere durch den Einsatz einer Familienhelferin.*

⇒ Die **Pränataldiagnostik** an eine umfassende, qualifizierte, vorausgehende, begleitende und nachgehende **Beratung/Begleitung binden**, die von der diagnostizierenden Stelle unabhängig ist.

Bei einem auffälligen Befund nach PND sollen der Schwangeren genügend Zeit zur Beratung und Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen, mindestens aber 2 Tage.

- *Förderung von Dienstleistungsangeboten durch Selbsthilfe- und Vertretungsorganisationen, um den Zugang zu den Inhalten des Gleichstellungsrechtes und damit einer selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu ermöglichen.*

⇒ Beratungsdienste durch Behindertenorganisationen, die über die entsprechenden umfangreichen fachlichen Voraussetzungen verfügen, ausbauen und auf eine gesicherte finanzielle Basis in Analogie zum Jugend- und Seniorenbereich stellen. **Errichtung neutraler Beratungsstellen** unter **Einbeziehung** qualifizierter vielfach auch **betroffener Mitarbeiter** als Experten in eigener Sache (z.B. gehörloser Mitarbeiter für Eltern von gehörlosen Kindern).

[Der Informations- und Beratungsbedarf von Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger über Möglichkeiten der Unterstützung und über gesetzliche Bestimmungen ist enorm. Behindertenrecht in Österreich ist als Querschnittsmaterie in allen Rechtsbereichen zu finden. Für die Normadressaten ist es fast unmöglich, für sie geschaffene gesetzliche Bestimmungen zu kennen, geschweige denn in Anspruch zu nehmen.

Die existierenden Beratungseinrichtungen beschränken sich auf die einseitige, oft rein medizinische Darstellung der Behinderung als ‚Defekt‘.

Für gehörlose Menschen und/oder deren Familien bedarf es auch einer Beratung über Gebärdensprache, Gehörlosenkultur und Bildungschancen.]

Soziales

- *Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Lernbehinderung zur besseren Partizipation durch Pilotprojekte, easy to read Versionen von Gesetzen.*

⇒ **Rechte für Menschen mit Lernschwierigkeiten** zur Mitbestimmung beim Erhalt von Dienstleistungen **gesetzlich verankern**.

[Beispiel: **Werkstättenräte** in Beschäftigungstherapie-Einrichtungen installieren und fördern; desgleichen **Wohnräte** in Wohneinrichtungen von Trägerorganisationen.]

Sozialversicherung

⇒ **Finanzierbarkeit des gesamten österreichischen Gesundheitssystems**, insbesondere der Krankenversicherung, unter Einbindung aller am System Beteiligten langfristig **sicherstellen**.

⇒ Das System der **Pflichtversicherung** in der Krankenversicherung **beibehalten**.

⇒ **Sozialere Gestaltung des Selbstbehalte – Systems in der Krankenversicherung**, unter Bedachtnahme auf die individuelle (Einkommens) - Situation (z.B. Deckelung und/oder Pauschalierung der Selbstbehalte).

[In der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Bereich der Selbstbehalte gerade für behinderte und chronisch kranke Menschen oft zur Frage der Leistbarkeit geworden, insbesondere dann, wenn Selbstbehalte kumulieren. Das System der starren Einkommensgrenzen für die Befreiung von Selbsthalten führt zu sozialen Härten.]

• *Die Abschlagsregelungen bei Schwerarbeits- und Invaliditätspensionen sollen fair und auch im Hinblick auf andere Pensionsarten stimmig gestaltet werden. Eine Verbindung zwischen der Schwerarbeitspension und der Invaliditätspension wird angestrebt. (Unter dem Begriff Invalidität wird auch Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit verstanden.)*

• *Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Sozialpartnern, Regierungsvertretern und anderen ExpertInnen hat in der letzten Gesetzgebungsperiode Vorschläge zu einer Neuordnung des Invaliditätsrechts erarbeitet. Darauf aufbauend soll das Organisationsrecht, das Präventionsrecht und das Invaliditätsrecht reformiert werden.*

• *Der Berufsschutz soll durch einen Rechtsanspruch auf eine zumutbare berufliche Rehabilitation überlagert werden, wobei der Berufsschutz an sich durch diese Maßnahme nicht in Frage gestellt wird.*

• *Qualifizierter Schutz für Menschen mit erheblichen Gesundheitsschäden (Härtefallregelung bei eingeschränktem Leistungskalkül).*

• *Verbesserung der materiellen Absicherung von InvaliditätspensionistInnen durch faire Berücksichtigung von Zurechnungszeiten.*

• *Verbesserung der Verfahrensqualität und des Schnittstellenmanagements in der Verwaltung (z.B. Gesundheitsstraße).*

⇒ **Verzicht auf Abschläge bei frühzeitigem Pensionsantritt behinderter Menschen.**

[Menschen mit Behinderung sind oftmals aufgrund ihrer Behinderung gezwungen, frühzeitig in Pension zu gehen, müssen dann aber mit den gleichen Abschlägen rechnen, wie nichtbehinderte Menschen, die aus eigener Entscheidung die Pension vorzeitig antreten. Gerade für jene, die aufgrund ihrer Behinderung in Pension gehen müssen, wäre ein Verzicht auf Abschläge vorzusehen. Im übrigen ist es erwiesen, dass Invaliditätspensionen im untersten Bereich der Betragshöhen angesiedelt sind und überdies eine kürzere Bezugsdauer vorliegt, was den Wegfall der Abschläge ebenfalls rechtfertigt.]

• *Chancengleicher und nachhaltiger Zugang zu sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen sowie Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten einer eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen in der Beschäftigungstherapie.*

⇒ **Sozialversicherungsrechtliche Absicherung** für Menschen, die in „**Beschäftigungstherapien**“ tätig sind.

Personen in Beschäftigungstherapien, Werkstätten oder in fähigkeitsorientierten Aktivitäten müssen in die gesetzliche Unfallversicherung und in die Versicherungsleistungen der Rehabilitation einbezogen werden.

• *Intensivierung und Modernisierung der beruflichen Rehabilitation zur Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.*

• *Erhaltung und Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit von ArbeitnehmerInnen (vor allem älterer ArbeitnehmerInnen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen). Rechtzeitige und koordinierte Interventionsmaßnahmen (präventive Bündelung aller möglichen Dienstleistungen bei Clearingstellen); Evaluierung und Optimierung der Rahmenbedingungen der beruflichen Rehabilitation.*

⇒ **Für alle** in Österreich lebenden **Personen den Zugang zur ganzheitlichen Rehabilitation**, unabhängig von der Ursache der Behinderung **gewährleisten**. Menschen mit Behinderung, die dauerhaft oder temporär nicht in Arbeit stehen oder Personen, die bei geplantem, langfristigem Aufenthalt in Österreich vorerst keinen staatsbürgerlichen Status haben, dürfen nicht ausgegrenzt werden.

⇒ Den Zugang zu **Maßnahmen der Rehabilitation** für alle in Österreich legal lebenden Personen **im Sinne des Finalitätsprinzips ermöglichen**.

[Siehe auch Punkt 6 der Grundsätze der Behindertenpolitik aus dem Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung.]

Dies umfasst auch den uneingeschränkten Zugang zu den Leistungen der Gesundheitsdienste sowie den Versicherungsleistungen für Rehabilitation auch für Menschen mit intellektueller Behinderung.

[Beklagt wird vielfach, dass die Genehmigungsverfahren für Hilfsmittel für behinderte Menschen viel zu lange dauern (manchmal länger als 1/2 Jahr). Sind z.B. Kinder aus ihrem Rollstuhl herausgewachsen, bringt die Weiterverwendung des unpassenden Geräts massive körperliche Verschlechterungen, ähnliches gilt für Erwachsene. Die ÖAR fordert daher, dass die Verfahren kürzer und kundenfreundlicher gestaltet werden müssen.]

⇒ Den **Blindenführhund** als **Maßnahme medizinischer Rehabilitation** in das ASVG § 154a aufnehmen, **ebenso das Mobilitäts- und Orientierungstraining und das Unterweisen in den lebenspraktischen Fertigkeiten** nach einer erfolgten Erblindung.

⇒ Die **Einrichtung einer Gebrauchsinformationshotline (GIH)**, gemäß der EU Richtlinie § 56a, wonach die Gebrauchsinformationen von Arzneyspezialitäten für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, aber auch solchen mit Leseproblemen aus anderen Gründen, zugänglich gemacht werden müssen, ehestens umsetzen; das in Tirol bestehende Pilotprojekt erhalten und auf das gesamte Bundesgebiet ausdehnen.

Aufhebung der Kontingentierung von Cochlea-Implant Operationen.

⇒ **Sozialentschädigungsrecht anpassen** und wertberichtigen.

[Im Bereich der Zusatzrenten (=Ausgleichszulage) für Kriegsbeschädigte hat sich systembedingt im Verhältnis zum sonstigen Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung eine Schiefelage ergeben, die dazu geführt hat, dass die Zusatzrente für Kriegsbeschädigte unter dem AZ-Richtsatz zu liegen kommt (Differenz derzeit ca. € 16.- monatlich). Eine entsprechende Bereinigung wäre daher dringend erforderlich, um zu verhindern, dass kriegsbeschädigte Menschen, die ausschließlich von ihrer Kriegssopferrente leben müssen, weiter unter die Armutsgrenze fallen.]

Medien

⇒ **DVD`s**, auch käuflich erwerbbar Produktionen des ORF und Produktionen österreichischer Filme im Voraus und bei Neuauflagen nachträglich, **untertiteln**. Neu produzierte DVD`s ausschließlich mit Untertiteln ausliefern.

[Gehörlose und schwerhörige Menschen sind noch weitgehend vom Filmkonsum ausgeschlossen. Viele Filme, vor allem auf DVD-Medien von österreichischen Filmproduzenten, werden ohne deutschsprachige Untertitel produziert. So wurden z.B. alle Filme vom Film-Archiv Österreich, darunter: „1945-55 Österreichs Weg zum Staatsvertrag“, „Die zweite Republik“ bzw. „Mundl“, „Universum“, „Herr Karl“, „Andreas Hofer“, „Donnerstark“, Unterhaltungen für Kinder, Sportdokumentationen z.B. „Die Markus Rogan DVD“ usw. (bei vielen Produktionen ist auch der ORF Partner) OHNE UNTERTITEL erstellt. Die Untertitelung eines 90 Minuten Filmes beträgt nach Information der deutschen Firma „Vicomedia“ nur zwischen 1.000 und 2.500 Euro. Die Untertitelungsmaßnahme würde somit lediglich einen Bruchteil der Produktionskosten eines Films ausmachen. Der Katalog der anerkehbaren Verleihvorkosten sollte um die Kosten für Untertitelung erweitert und diese

ebenfalls in die Richtlinien zur Absatzförderung aufgenommen werden. Damit kann der Weg geebnet werden, dass österreichische Verleiher bzw. Filmproduzenten für die Kosten einer deutschsprachigen Untertitelung von DVD-Medien eine Förderung erhalten können.]

• **Ausbauplan für den ORF für eine bessere Nutzung des öffentlich rechtlichen Angebots wie mehr Untertitel, mehr Dolmetschung in Gebärdensprache und mehr Audiodeskription bei den ORF-Sendungen.**

⇒ **Der Zugang zu allgemeiner Information und Unterhaltung (ORF-TV) auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten gewährleisten.**

[Der ORF hat die Verpflichtung zur verständlichen Aufbereitung und Anbietung von Programminhalten auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Menschen mit Lernschwierigkeiten sollten auch in wichtigen Gremien für Medienarbeit berücksichtigt und eingebunden werden.]

⇒ **Anpassung der Rundfunkgebühr (100 %) an den tatsächlich von gehörlosen und schwerhörigen Menschen zu empfangenden Service (dzt. sind nur ca. 20 % des Programms untertitelt).**

⇒ Die **Nachrichtensendungen des ORF** (insbesondere „Zeit im Bild“) mit **Österreichischer-Gebärdensprach-Dolmetschung** für alle SeherInnen, ohne Zusatzkosten und Komplikationen, auf zumindest einem der beiden terrestrischen ORF-Kanäle anbieten.

[Jährliche Steigerung der Untertitel-Quote des ORF um 15 %, bis eine Untertitel-Quote von 100 % erreicht ist. Der ORF muss einen Stufenplan vorlegen, aus dem ersichtlich ist, ab wann die Quote gesteigert wird und wann die 100 % erreicht sein werden. Die Regionalsendungen (Bundesland heute) haben als wichtige Informationsquelle in ÖGS gedolmetscht zu werden.

Seit der am 11. Juni 2004 versuchsweise durchgeführten 1:1-Untertitelung eines Spielfilms ist die Qualität der ORF-Untertiteln merklich gestiegen (weniger Lücken). Die (Live-) Untertitel müssen vollständig inhaltlich wiedergeben werden, wie dies vermehrt schon bei der Produktion von DVD`s praktiziert wird. Eine Abweichung vom Ideal der 1:1-Untertitelung kann allerdings dann begründet sein, wenn ansonsten das Sprechtempo das Lesetempo überstiege.

Für die Live-Untertitelung z.B. „Zeit im Bild“ müssen Techniken (z.B. computerunterstützte Maschinen-Stenografie) verwendet werden, mit deren Hilfe die bisher üblichen inhaltlichen Lücken entscheidend reduziert werden können; Live-UntertitlerInnen müssen entsprechend dieser Qualitätsrichtlinien aus- und weitergebildet werden.]

⇒ **Für gehörlose Kinder** hat der ORF kein Angebot - da sie Untertitel noch nicht lesen können - **Kindersendungen mit ÖGS** ergänzt anbieten.

⇒ **Für die Produktion von Untertiteln** auf DVD`s eine **Untertitelungs-Werkstätte einrichten.**

[Derzeit ist der ORF nur für die Teletext-Untertitelung im österreichischen Fernsehen zuständig. Österreichische Filmproduzenten hätten dann eine Anlaufstelle zur Untertitelung ihrer DVD-Produkte.]

Für die ausführliche Erörterung der Anliegen behinderter Menschen steht die ÖAR mit ihren FunktionärInnen, sowie ihren MitarbeiterInnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Wien, im November 2008